

	Seite.
genannten Zungen-Krebses unterm Rindvieh und Pferden, und der dagegen dienenden Mitteln, vom 22. Nov. 1786	265.
LII. Circular Hochf. Geh. Raths wegen der von Beamten bey entscheidenden Brand zu verfügenden Anordnung, vom 13. Jan. 1787	269.
LIII. Edict in Betreff ausgeborgten Korns, und andern wucherlichen Contracten vom 25. August 1787	271.
LIV. Verbot wegen der auswärtigen Lotterien, und Lottospielen vom 15. August 1787	273.
LV. Verbot wider die Hazard- und Glücksspiele vom 25. August 1787	276.
LVI. Schaf- und Kopfschaf-Edict vom 7. Jun. 1788	281.
LVII. Edict wegen des verbotenen fremden Branntweins vom 2. August 1788	288.

Anhang einiger Special-Berordnungen.

LVIII. Verbot wider das Straßen-Betteln in Paderborn vom 20. May 1780	292.
LIX. Rescript an die Regierung, daß die Procuratores in Personalsachen bey der Kanzley unmittelbar belangt werden können, vom 30. Jul. 1782	296.

I.
Edict

das abgestellte Abzugs-Recht betreffend
von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Padermont etc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem Wir mit Seiner Königlich-Großbritannischen Majestät, als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg Gnaden und Liebden, unterm 22ten December 1767. wegen Abstellung des in denen Reichsten so gefährlichen Abzugs-Rechts, mit Bewilligung Unseres Ehrwürdigen Dom-Capituls, die unterm 29ten Januarii 1768. durch den Druck bereits bekannt gemachte wechselseitige Vereinbarhung getroffen haben, Wir auch nachgehends

Erfolgs:

Unterm 15ten April 1768. mit Seiner Churfürstlichen Gnaden und Liebden zu Köln, als Bischöfen und Fürsten zu Münster, in Ansehung besagten Hochstifts und Fürstenthums, folgende Vereinbarung:

Vierter Theil.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich, Erz-Bischof zu Köln, des H. R. Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, Legatus Natus des heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Münster, in Westphalen und zu Engeren Herzög, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Königsegg Rottenfels, Herr zu Odenkirchen, Dorckeloh, Werth, Aulendorf und Stauffen etc. etc.

Wir bekennen und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachkommen am Hochstift Münster, daß Wir in Landesfürst-Väterlicher mildester Rücksicht dero mannigfaltigen Beschwerden, welche mit dem von denen um- und wegziehenden Landes-Eingefessenen, auch in Erbschafts- und anderen Fällen bisher geforderten Abschuss- und Abzugs-Geldern verknüpft seynd, mit Wissen und Bewilligung Unseres würdigen Dom-Capituls mit Des Fürsten zu Paderborn Wilhelm Anton Liebden, unter Bestimmung Dero würdigen Dom-Capituls, Uns dahin verbindlich haben, sohanes Abzugs-Recht zwischen Unserem Hochstift Münster und dem Hochstift Paderborn gänzlich abzustellen und aufzuheben; Thun und verabreden solches auch hiemit, dergestalt und also, daß Wir von Unseren sämtlichen Landes-Untertanen, welche in die Hochstift Paderbornische Lande mit wesentlicher Wohnung und mit ihren Gütern sich begeben, auch von denen Untertanen

ermeldter Paderbornischen Landen, welche in Unserem Hochstift Münster Erbschaften, Braunschlag-Gelder, Aussteuer, und dergleichen zu heben haben, und solche in mehrgedachte Paderbornische Lande bringen und transportiren; keine Nachsteuer, Abschuss, Zehend- oder Abzugs-Gelder, wie die Namen haben, fordern und betreiben, sondern vielmehr denen um- und wegziehenden Untertanen einen freyen ohngehinderten Abzug angedeyhen; auch denen Paderbornischen Untertanen die ihnen aus Unserem Hochstift Münster anheimfallende- oder zukommende Erbschaften, Donaciones, Braunschlag, Aussteuer und dergleichen; Nachsteuer und Abschuss frey verabsolgen lassen wollen. Wir versprechen dabenebst, daß diese reciproque Aufhebung vorerwehnter Rechten sich nicht nur ausdrücklich auf die Emigrations-Erbschaft und andere vorer-nannte, sondern auch auf alle sonstige Fälle erstrecken soll, in welchen entweder dem Herkommen nach, oder per modum reor-tionis die Erlegung dergleichen Gelder, unter welchem Namen es geschehen seyn mag, oder zu geschehen pflegt, gebräuchlich gewesen, oder gebräuchlich ist. Wir und Unserer gnädigsten Handzeichens und vorgedruckten Geheimen Canzlers-Insigels. Geben in Unserer Churfürstlichen Residenzstadt Bonn den 17ten Aprilis 1768,

Max. Friderich Churfürst. (L. S.)

N. A. A. Schilgen.

4 I. Edict das abgestellte Abzugs-Recht betreffend.

Dann auch

Zweyten:

Unterm 9ten May 1768. mit Seiner Königl. Großbrittanischen Majestät, als Vatern, und Namens des postulirten Bischofs zu Osnabrück, Dero Prinzen-Friederichs Liebden, in Ansehung gedachten Hochstifts und Fürstenthums, gleichwohl nur bis zur Majorennität vorbesagten Prinzen, und mit Ausschluß der Stadt Osnabrück.

Dritten:

Unterm 1ten Junii 1768. mit des Herrn Fürsten zu Waldeck Liebden, in Ansehung Dero Fürstenthums Waldeck, und der Graffschaft Pyrmont, gleichwohl mit Ausschluß der Juden.

Vierten:

Unterm 3ten Junii 1768. mit dem registrenden Herren Grafen zu Lippe-Deitmold, gleichwohl mit Ausschluß der Eigenbehörigen, und Juden.

Fünften:

Unterm 9ten Junii 1768. mit des Herrn Fürsten und Abten zu Corvey Liebden, gleichwohl mit Ausschluß der Juden.

Sechsten:

Unterm 6ten October 1768. mit des Herrn Fürsten von Raunich Liebden, in Ansehung Dero Reichs-Graffschaft Rittberg, gleichwohl mit Ausschluß der Eigenbehörigen, und Juden.

Sieb.

I. Edict das abgestellte Abzugs-Recht betreffend. 5

Siebten:

Unterm 13ten October 1768. mit des Herrn Bischofen und Fürsten zu Hildesheim, Unfers freundlich geliebten Herrn Vatern Liebden, gleichwohl mit Ausschluß der Juden.

Achtern:

Unterm 24ten December 1768. mit Seiner Churfürstlichen Gnaden und Liebden zu Eßln, in Ansehung Dero sämtlichen Churfürstlichen Landen, gleichwohl mit Ausschluß der Reichsstadt Eßln, und der Juden.

Neunten:

Unterm 2ten Junii 1769. mit des Herrn Herzogs zu Braunschweig Lüneburg Liebden, gleichwohl mit Ausschluß der Juden.

Zehnten:

Unterm 23ten Februarii dieses jetzläufigen Jahres, jedoch vom 2ten December 1768. anzurechnen, mit Seiner Königlichen Majestät in Preussen, in Ansehung Höchstdero Fürstenthums Minden, und deren beyden Graffschaften Ravensberg und Teclenburg, gleichwohl mit Ausschluß der Juden.

Eine mit der vorhin vollständig eingerückten in allen, jedoch die bemerckte Ausnahme ausgenommen, gleichlautende Vereinbarung errichtet haben, wovon Wir einem jeden, um sich bey vorkommenden Fällen darnach achten zu können, hiemit Nachricht geben wollen.

Urkund Unfers Hochfürstlichen Handreichens, und nebedruckten Geheimen Kanzley-Insigels. Begeben auf Unfers Reichensschloß Neuhaus den 7ten April 1770.

Wilhelm Anton, wpp. (L. S.)

II.